

Sitzung vom 29. Januar 2020

61. Anfrage (Umgang mit Kindern, die ihre Abtreibung überleben)

Die Kantonsräte Thomas Lamprecht, Bassersdorf, Erich Vontobel, Bubi-kon, und Hans Egli, Steinmaur, haben am 11. November 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Anfang März 2019 berichteten diverse Medien über eine Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin zur Praxis des Abbruchs im späteren Verlauf der Schwangerschaft (<https://www.nek-cne.admin.ch/de/ueber-uns/news/news-details/abbruchs>).

Gemäss der in der Stellungnahme erwähnten Studie «Entscheidungen am Lebensende extrem Frühgeborener in der Schweiz» sind zwischen 2012 und 2015 76 Kinder mit Lebenszeichen nach einem Spätabbruch zur Welt gekommen. Einzelheiten zur genauen Überlebensdauer wurden jedoch nicht dokumentiert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wie viele Abtreibungen wurden im Kanton Zürich nach der 22. SSW vorgenommen?
2. Wie viele Kinder kamen nach dem Abbruch mit Lebenszeichen zur Welt?
3. Gab es darunter Kinder, die mit entsprechender medizinischer Versorgung eine längerfristige Überlebenswahrscheinlichkeit hätten?
4. Wie werden solche Fälle im Kanton Zürich gehandhabt?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Lamprecht, Bassersdorf, Erich Vontobel, Bubi-kon, und Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

In der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 wurden die von den eidgenössischen Räten am 23. März 2001 beschlossenen Bestimmungen zum straflosen Schwangerschaftsabbruch (Änderung des Strafgesetzbuches, StGB, SR 311.0) mit 72% Ja-Stimmen-Anteil angenommen. Danach ist ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich strafbar (Art. 118 StGB), ausser in zwei Fällen:

1. Wenn der Abbruch innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau, die geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage, durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vorgenommen wird (Art. 119 Abs. 2 StGB). In diesem Fall entscheidet somit die betroffene Frau eigenverantwortlich, ob sie die Schwangerschaft wegen einer Notlage abbrechen will.
2. Wenn der Abbruch nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Diese Gefahr muss dabei umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist (Art. 119 Abs. 1 StGB). In einer solchen Situation entscheidet somit die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt zusammen mit der betroffenen Frau in Notlage über den Schwangerschaftsabbruch.

Zu Fragen 1 und 2:

Im Zeitraum 2012 bis 2018 wurden im Kanton Zürich gesamthaft 42 Abtreibungen nach der 22. Schwangerschaftswoche durchgeführt (im Durchschnitt sechs Abtreibungen pro Jahr). Wie die in der Anfrage erwähnte Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission gezeigt hat, finden die meisten Abbrüche nach der 22. Schwangerschaftswoche in den Universitätsspitälern statt, so auch im Kanton Zürich: von den 42 Eingriffen wurden 34 am Universitätsspital Zürich vorgenommen. Die übrigen acht Abbrüche verteilen sich auf verschiedene Spitäler (GZO Spital Wetzikon, Spital Limmattal, See-Spital Horgen, Paracelsus-Spital). Bei 14 der 42 Kinder wurden Lebenszeichen in den ersten Lebensminuten registriert.

Zu Frage 3:

Unter den 14 Kindern mit Lebenszeichen in den ersten Lebensminuten gab es keine, die eine längerfristige Überlebenswahrscheinlichkeit gehabt hätten, auch nicht mit entsprechender Versorgung. Alle Kinder hatten eine schwerwiegende und kurativ nicht zu behandelnde Fehlbildung, vor allem des Zentralnervensystems, in einem Fall des Herzens. Alle 14 Kinder sind innert weniger als einer bis zweier Stunden nach Geburt entweder aufgrund ihrer Fehlbildung oder ihrer Unreife gestorben. Die Eltern werden auf diesen Umstand vorbereitet und schätzen es auch, ihr Kind noch lebend in die Arme schliessen zu können.

Zu Frage 4:

Kinder mit Lebenszeichen bei Geburt werden in warme Tücher gewickelt und der Mutter oder dem Vater übergeben für eine würdige Sterbegleitung. Wenn die Eltern nicht die Kraft dazu haben, übernimmt das Personal diese Aufgabe. Die Bestattung der Kinder erfolgt nach Wünschen der Eltern mit Erdbestattung, Kremation mit Urne oder Kremation mit Bestattung im Gemeinschaftsgrab.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli